Die Haftung beim Lizenzvertrag

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Klaus Normann

in Breslau

Breslau 1925

Buchdruckerei Lampner & Schmidt, Breslau 1

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Unter Lizenz versteht man die Einräumung einzelner im Rechte des Urhebers — Urheber ist hier im weiteren Sinne zu verstehen — enthaltenen Nutzungsbefugnisse an einen Dritten, die vom Urheber zwecks möglichst intensiver Ausbeutung und Verwertung seines Urheberrechts vorgenommen wird. Die rechtliche Natur der Lizenz war lange Zeit stark umstritten, jedoch ist man heut immermehr zu der Ansicht gelangt, daß sie als ein positives, quasidingliches Recht aufzufassen sei, wenn auch immerhin die Möglichkeit besteht, rein obligatorische Lizenzen zu schaffen. Die wichtigste und häufigste Form der Lizenzerteilung ist der Vertrag. Und zwar ist dieser sogenannte Lizenzvertrag durchaus als ein eigentümlicher Vertrag aufzufassen im Gegensatz zu zwei anderen Theorien, die ihn teils als Kaufvertrag und teils als Miet- bzw. Pachtvertrag behandeln wollen.

Bei der patentrechtlichen Lizenz hat der Lizenzgeber vor allem die Pflicht, den Lizenznehmer in der Benutzung der Erfindung nicht durch Ausübung seines Verbietungsrechtes zu stören. Er hat ferner dem Lizenznehmer die Benutzung der Erfindung in dem vertragsmäßigen Umfange zu gewähren, ihm die notwendigen Erklärungen zu geben, auch unter Umständen den Lizenznehmer bei der Produktion anzuleiten. Für das Nichtvorhandensein bereits erteilter Lizenzen haftet er nur, wenn durch den Lizenzvertrag eine ausschließliche Lizenz geschaffen worden war. Für die gewerbliche Verwertbarkeit der Erfindung hat er keine Gewähr zu leisten und ebenfalls nicht für die Rentabilität der Patentausbeutung. Wohl aber hat er für die Ausführbarkeit der Erfindung einzustehen, da diese stillschweigende Voraussetzung des Vertragsschlusses ist. Bei Nichtigerklärung des Patentes hat nach herrschender Auffassung der Lizenznehmer die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge der Lizenzgebühr zu entrichten. Einen eventuellen Überschuß hat indessen der Lizenzgeber zurückzuzahlen. — Der Lizenznehmer hat vor allem die Pflicht, die vereinbarte Lizenzgebühr zu entrichten. Zu einer Ausführung der Erfindung ist er nur in den Fällen verpflichtet, in denen die Lizenzgebühr nach Maßgabe der Produktion berechnet werden soll und dort, wo die Lizenz eine ausschließliche ist. Zu einer Veräußerung und Übertragung des Lizenzrechtes ist er nur in den Fällen berechtigt, wo es sich um sogenannte Betriebslizenzen handelt.

Bei den Lizenzverträgen des Urheberrechtes sind vor allem die Aufführungslizenz und die Filmlizenz zu berücksichtigen, während die anderen urheberrechtlichen Lizenzverträge demgegenüber nur eine

untergeordnete Rolle spielen und hervorragende Besonderheiten nicht bieten. Bei der Aufführungslizenz hat zunächst der Lizenzgeber dem Lizenznehmer das betreffende Manuskript bzw. die Partitur zur Verfügung zu stellen. Er hat auch hier weder für die gewerbliche Verwertbarkeit des Aufführungsrechtes noch für dessen Rentabilität einzustehen. — Der Lizenznehmer hat seinerseits in erster Linie die vereinbarte Lizenzgebühr zu entrichten. Weiter ist er stets verpflichtet, das betreffende Werk zur Aufführung zu bringen.

Beim Filmlizenzvertrag haben wir zwei Gruppen von Verträgen zu unterscheiden. Auf der einen Seite die zwischen Filmhersteller und den Filmverleihern abgeschlossenen (sogenannte Monopolverträge), auf der anderen die zwischen Filmverleiher und Lichtspieltheaterbesitzer getätigten.

1. Der Filmhersteller hat zunächst dem Filmverleiher den betreffenden Film bzw. die Filmkopien zur Verfügung zu stellen, die von diesem nach Maßgabe der Meterzahl der Filmrolle bezahlt und in der Regel zu Eigentum erworben werden. Er hat den Film frei von Rechten Dritter zu liefern und haftet für alle Sachmängel desselben. Auch hat er dafür einzustehen, daß ein öffentlichrechtliches Vorführungsverbot für den gelieferten Film nicht besteht. Für Rentabilität nnd gewerbliche Verwertbarkeit des Vorführungsrechtes hat er keine Gewähr zu leisten. — Der Filmverleiher hat zunächst die vereinbarte Lizenzgebühr zu entrichten. Regelmäßig hat er auch die Pflicht, den betreffenden Film zur Vorführung zu bringen und zu vertreiben. Zu einer Veräußerung oder Übertragung seines Lizenzrechtes ist er nicht berechtigt.

2. Bei den zwischen Filmverleiher und Theaterbesitzer abgeschlossenen Lizenzverträgen hat der Filmverleiher zunächst dem Theaterbesitzer den Film zur Verfügung zu stellen Er haftet für die ordnungsmäßige Beschaffenheit des Films, insbesondere auch dafür, daß dieser behördlicherseits zur Vorführung zugelassen ist. — Der Theaterbesitzer hat die vereinbarten Lizenzgebühren zu entrichten. Er erwirbt den betreffenden Film regelmäßig nicht zu Eigentum, sondern hat denselben nach Ablauf der Spielzeit rechtzeitig an den Verleiher zurückzusenden. Während der Dauer des Vertrages haftet er ferner für eine ordnungsgemäße Behandlung des Films und für Beschädigungen, Abhandenkommen oder Verbrennen desselben, auch wenn ihm ein Verschulden nicht zur Last fällt.